

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der TAKKT AG

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung und orientiert sich an den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“). Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung oder – soweit nach Gesetz oder Satzung zulässig – die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats etwas anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.
- (2) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (3) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft und des TAKKT-Konzerns vertrauensvoll zusammen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten das Managers' Transactions Compliance Manual der TAKKT AG sowie des Weiteren alle vom Aufsichtsrat selbst für die Tätigkeit des Gremiums und seiner Mitglieder beschlossenen Richtlinien.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl findet im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf (konstituierende Sitzung). Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, jeweils für die Dauer ihrer Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter gewählt. Der Stellvertreter hat nur dann

die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden – sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt – vom Vorsitzenden abgegeben und wenn dieser verhindert ist von seinem Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende ist federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Er soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden, Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Planung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des TAKKT-Konzerns beraten. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über die wesentlichen Inhalte dieser Beratungen, erforderlichenfalls auch im Rahmen von außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen.
- (4) Der Vorsitzende kann in angemessenem Rahmen mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche führen. Sofern solche Gespräche stattgefunden haben, berichtet der Vorsitzende dem gesamten Aufsichtsrat und dem Vorstand über deren Inhalt.
- (5) Scheiden der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter aus irgendeinem Grund vorzeitig aus dem Amt des Vorsitzenden oder Stellvertreters aus, wird unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 3

Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab, nach Möglichkeit eine pro Kalendervierteljahr. Diese Sitzungen sollen Präsenzsitzungen sein. Eine Sitzung kann gemäß der Regelung in § 4 dieser Geschäftsordnung auch als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies erforderlich ist.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich oder durch Mittel der Telekommunikation (insbesondere E-Mail) erfolgen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen.
- (3) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung sowie Beschlussanträge sind den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zur Verfügung zu stellen. Beschlussanträge sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. Wurde ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn keines der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung widerspricht und den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festgesetzten angemessenen Frist, regelmäßig drei Kalendertage, nach der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Vorstandsmitglieder teil, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Der Vorsitzende entscheidet aus eigenem Ermessen über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen, eine begonnene Sitzung unterbrechen sowie eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen. Der Vorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er nach Gesetz und Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder können mit Zustimmung des Vorsitzenden im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden. Ein abwesendes Mitglied kann an der Sitzung teilnehmen, indem es dem Aufsichtsratsvorsitzenden seine schriftliche Stimmabgabe (auch per E-Mail oder Telefax) jeweils zu einzelnen Beschlüssen durch ein anwesendes Mitglied überreichen lässt. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse können auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche sowie unter Verwendung eines gebräuchlichen Mittels der Telekommunikation gefasst werden. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig. Für die Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats erfolgen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wenn die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder geheime Abstimmung verlangt, so ist dem nachzukommen.
- (5) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der jeweilige Vorsitzende für den Aufsichtsrat bzw. den Ausschuss. Sonstige Dokumente und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorsitzende kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt den Inhalt der Niederschrift. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen mit den Beschlüssen festzuhalten. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss bestehend aus dem jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden als Ausschussvorsitzendem, dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden als stellvertretendem Ausschussvorsitzendem sowie einem weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Aufsichtsratsmitglied. An Sitzungen des Personalausschusses sollen nur Ausschussmitglieder teilnehmen.

- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats sowie die Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Vorstandsangelegenheiten vor. Der Ausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über:
- (a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, soweit nicht – oder nicht auch – die Bezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligung, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie z.B. Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) nach § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AktG betroffen sind;
 - (b) Kreditgewährung gemäß §§ 89 und 115 AktG insbesondere an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
 - (c) Zustimmung des Aufsichtsrats zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 114 AktG und sonstigen über die Aufsichtsrats Tätigkeit hinausgehenden Dienst- und Werkverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern;
 - (d) Entscheidungen im Sinne des Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) über die zeitwertige Befreiung von einer Pflicht zur Veröffentlichung nach Art. 17 Abs. 1 der Marktmissbrauchsverordnung, sofern ausnahmsweise der Aufsichtsrat anstelle des Vorstands für diese Entscheidung zuständig ist.
- (3) Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens und achtet auf Vielfalt (Diversity). Der Personalausschuss bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das System zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern nach § 87a Abs. 1 AktG und den Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG vor.

- (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen des gesetzlich Möglichen weitere Ausschüsse einsetzen, insbesondere zur Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen, deren Tagesordnung zustimmungsbedürftige Beschlusspunkte gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand vorsieht.
- (5) Die Regelungen in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 4 und § 5 gelten für Ausschüsse entsprechend. Einladungen zu Ausschusssitzungen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen des Ausschussvorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende kann einen nicht zum Aufsichtsrat gehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestellen, sofern kein Mitglied des Ausschusses widerspricht. Er entscheidet zudem über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Gesamtaufsichtsrat bei dessen jeweils nächster Sitzung über die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse der Ausschussarbeit.

§ 7

Selbstbeurteilung

- (1) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet der Aufsichtsrat, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.
- (2) Zu diesem Zweck soll alle zwei Jahre in der jeweils letzten regulären Sitzung des betreffenden Kalenderjahres eine Aussprache über die Aufsichtsratsarbeit stattfinden, die auf Antrag eines Mitglieds ganz oder teilweise ausschließlich unter den Aufsichtsratsmitgliedern abzuhalten ist. Die Ergebnisse dieser Aussprache sollen in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft zusammen.

In ihrer Gesamtheit verfügen die Mitglieder des Aufsichtsrats über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen und sind mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

In Ausführung der Vorgaben des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen legt der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat fest.

Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.

- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keinen Interessenkonflikten ausgesetzt sein, insbesondere nicht solchen, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Wettbewerbern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Abweichungen von der Höchstzahl in Bezug auf einzelne Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere möglich, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 70. Lebensjahres folgt. Für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat gilt eine Regelgrenze von drei Amtszeiten.

- (5) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft angehören
- (6) Der Aufsichtsrat erarbeitet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen, der Empfehlungen des DCGK und der Anforderungen dieses Paragraphen ein gesamthaftes Anforderungsprofil für das Gesamtgremium, bestehend aus Kompetenzprofil und Diversitätskonzept einschließlich konkreter Ziele für seine Zusammensetzung.
- (7) Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen das vom Aufsichtsrat erarbeitete Anforderungsprofil für das Gesamtgremium.

§ 9

Interessenkonflikte/Compliance

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen oder Interessen Dritter verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution und Vereinigung, in der bzw. für die es tätig ist, nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden offen. Dieser informiert den Aufsichtsrat. Der Vorsitzende legt eigene Interessenkonflikte seinem Stellvertreter offen. Dieser informiert den Aufsichtsrat.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung jährlich aktualisiert über Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.

- (5) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit einer Gesellschaft des TAKKT-Konzerns bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 10

Vertraulichkeit

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Information zu bewahren, die ihm im Zusammenhang mit seinem Aufsichtsratsmandat bekannt werden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft sowie den Verlauf der Beratungen im Aufsichtsrat, die Stellungnahmen, die Stimmabgabe und sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Diese Pflicht gilt auch über die Beendigung seines Amts hinaus.
- (2) Wenn sich ein Aufsichtsratsmitglied im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Hilfsperson bedient, hat es diese Person in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Informationen an Dritte weiter zu geben, hat es vorher den Vorsitzenden hierüber zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, dem Vorsitzenden sämtliche vertraulichen Unterlagen unverzüglich zu übergeben.

§ 11

Berichtswesen/Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in der Geschäftsordnung für den Vorstand fest.

- (2) Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts an den Aufsichtsratsvorsitzenden nach § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG, in der Regel in Textform zu erstatten.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten des Vorstands und den Vorlagen zum Jahresabschluss sowie den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers Kenntnis zu nehmen. In Textform erstattete Berichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Die Vorlagen zum Jahresabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Maßnahmen und Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, werden vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt. Eine Übersicht der zustimmungspflichtigen Geschäfte und Maßnahmen ist dieser Geschäftsordnung zu Informationszwecken als Anlage 1 beigefügt. Der Aufsichtsrat kann – auch im Einzelfall – bestimmen, dass auch andere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen

§ 12

Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand hat aus mindestens zwei Personen zu bestehen und soll einen Vorsitzenden haben.
- (2) Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern sind so auszugestalten, dass sie automatisch mit dem Ende des Monats auslaufen, in welchem ein Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet hat. Bestellungsbeschlüsse haben Entsprechendes zu berücksichtigen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung zu sorgen. Der Personalausschuss hat dem Gesamtaufsichtsrat hierzu rechtzeitig Vorschläge zu unterbreiten.

- (4) Bei Erstbestellungen sollte die längstmögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung ist nicht zulässig.
- (5) Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern müssen die hierfür üblichen Pflichten enthalten. Sie sollen auch den Empfehlungen des DCGK entsprechen, sofern der Aufsichtsrat keine Abweichung von den Empfehlungen des DCGK erklärt.
- (6) Mit den Vorstandsmitgliedern ist zu vereinbaren, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung durch die Gesellschaft ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen ist.

§ 13

Vergütung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder entsprechend den Vorgaben des § 87a AktG, das vom Personalausschuss vorbereitet wird. Das Vergütungssystem wird der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 1 zur Billigung vorgelegt und soll die Empfehlungen des DCGK berücksichtigen, sofern der Aufsichtsrat keine Abweichung von den Empfehlungen des DCGK erklärt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird in Übereinstimmung mit einem der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 1 AktG zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem festzusetzen. Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist und das Vergütungssystem das Verfahren des Abweichens sowie die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen werden kann, benennt.
- (3) Der Aufsichtsrat soll das Vergütungssystem regelmäßig überprüfen. Das Vergütungssystem ist bei jeder wesentlichen Änderung der Hauptversammlung vorzulegen, mindestens jedoch alle vier Jahre.

§ 14

Erklärung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Information über Befangenheitsgründe und zusätzliche Leistungen

- (1) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers holt der Aufsichtsrat eine schriftliche Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ein, insbesondere soll der Abschlussprüfer erklären, dass der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, unabhängig sind. In der Erklärung soll darüber hinaus bestätigt werden, dass zwischen dem Beginn des Prüfungszeitraums und der Abgabe des Bestätigungsvermerks keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Abschlussprüferverordnung (APVO) erbracht wurden bzw. werden.
- (2) Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen und den TAKKT-Konzern, insbesondere Beratungsleistungen, erbracht wurden bzw. für das aktuelle Jahr vereinbart sind.
- (3) Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass er den Aufsichtsrat über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, auch wenn diese bereits wieder beseitigt wurden. Der Aufsichtsrat erörtert mit dem Abschlussprüfer die Gefahren für seine Unabhängigkeit sowie die von ihm zur Vermeidung dieser Gefahren angewendeten Schutzmaßnahmen.
- (4) Der Aufsichtsrat implementiert einen Überwachungsprozess zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur internen und externen Rotation des Abschlussprüfers, zu unzulässigen Nichtprüfungsleistungen und zur gesetzlichen Begrenzung des Honorars für zulässige Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers.

§ 15

Prüfungsauftrag, Sitzungsteilnahme, Berichtspflichten; Qualität der Abschlussprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat erteilt im Anschluss an die Wahl den Prüfungsauftrag und schließt mit ihm die Honorarvereinbarung ab.
- (2) Der Abschlussprüfer nimmt an Bilanzsitzungen des Aufsichtsrats teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- (3) Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass er dem Aufsichtsrat unverzüglich unterrichtet über alle
 - (a) für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse,
 - (b) Tatsachen, die eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum DCGK ergeben,die ihm bei der Durchführung der Abschlussprüfung zur Kenntnis gelangen.
- (4) Der Aufsichtsrat überprüft die Tätigkeit des Abschlussprüfers im Rahmen der Abschlussprüfung und informiert sich hierzu regelmäßig über die Prüfungshandlungen. Der Aufsichtsrat diskutiert gemeinsam mit dem Abschlussprüfer alle kritischen Vorgänge und Grundsätze hinsichtlich der Rechnungslegung, insbesondere alle eventuell vom Abschlussprüfer berichteten wesentlichen Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagements bezogen auf den Rechnungslegungsprozess. Der Aufsichtsrat nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.